

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/041
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 12. August 2024

Ihre Anfrage zum Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Naulin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Die regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit damit beschäftigt, neue Windeignungsgebiete oder Windkraftpotentialgebiete zu bestimmen. Eine Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und des Landkreises kann bis wann abgegeben werden? Bitte genaues Datum benennen.**
- 2. Um Belastungen (Umzingelungen von Ortschaften) in Grenzregionen entgegenzuwirken, wie werden die Abstimmungen und Beteiligungen zwischen den betroffenen Gemeinden und den einzelnen Planungsverbänden im Allgemeinen gewährleistet?**
- 3. Sind ausgewiesene Splittersiedlungen, die derzeit nicht in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) fallen, von den neuen Windeignungs- oder Windkraftpotentialgebieten betroffen? Falls ja, wie viele und welche?**

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP Vorpommern) liegt in der Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern (RPV Vorpommern). Hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des RREP sind die Fragen zuständigkeitshalber an die Geschäftsstelle des Planungsverbandes zu richten. Zudem kann auf die öffentliche Bekanntmachung (siehe Anhang) unter www.rpv-vorpommern.de verwiesen werden. Gegenwärtig läuft das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung für den 1. Entwurf der Fortschreibung des RREP Vorpommern. Danach besteht in der Zeit vom 7. August 2024 bis 7. Oktober 2024 für alle die Möglichkeit die Unterlagen einzusehen und sich zu dem Entwurf zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

- 4. Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind Leben, Gesundheit und Wohlbefinden von Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Welche Voraussetzungen sind erforderlich, damit der Abstand um eine Splittersiedlung gekürzt werden kann?**

Für nähere Informationen in diesem Sachverhalt wenden Sie sich bitte im Rahmen der Zuständigkeit an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU M-V).

5. Wurden unsere Tourismusverbände bei der Planung der neuen Windeignungsgebiete und Windkraftpotentialgebiete einbezogen?

6. Inwiefern erfolgt die Einbeziehung der Stromerzeugung durch Solarstromanlagen in die Gesamtbilanz?

Auskünfte zur Einbindung der Tourismusverbände bei der Planung der neuen Windeignungsgebiete und die Einbeziehung der Stromerzeugung können nur vom Planungsverband selbst gegeben werden. Die Anfrage ist daher an die Geschäftsstelle des Planungsverbandes zu richten.

7. Falls Ersatzzahlungen erfolgen, werden dann Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem betroffenen Naturraum (15 Abs. 6 Satz 7 des BNatSchG) durchgeführt?

Da die Zuständigkeit für naturschutzrechtliche Belange für die immissionsschutzrechtlich Genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht beim Landkreis Vorpommern-Rügen liegt, können entsprechende Auskünfte nur durch das StALU M-V gegeben werden.

8. Sind die wirtschaftlichen Folgen des Tourismussektors in Betracht gezogen worden?

Auskünfte zu den wirtschaftlichen Folgen des Tourismussektors können nur vom Planungsverband selbst gegeben werden.

9. Sind für eine sorgfältige Abwägung der Belange des Fledermausschutzes (oder weiterer geschützter Tiere) die Naturschutzverbände bei der Standortwahl für neue Windeignungsgebiete oder Windkraftpotentialgebiete involviert worden?

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten für die Region Vorpommern erfolgte im Rahmen der 2. Änderung des RREP Vorpommern 2010.

Soweit sich die Fragen auf die Umsetzung der Aufgabenstellung nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bezieht, wonach in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land (Flächenbeitragswert) auszuweisen ist, wird darauf hingewiesen, dass für Mecklenburg-Vorpommern nach § 9a Landesplanungsgesetz (LPlG M-V) diese Aufgabe auf die Regionalen Planungsverbände übertragen wurde. Der Regionale Planungsverband Vorpommern führt diese Aufgabe im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms aus. Den in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Unterlagen zum 1. Entwurf der Forstschreibung des RREP Vorpommern kann entnommen werden, nach welcher Methode bzw. nach welchen Kriterien die sogenannten Potentialflächen für Windenergie ermittelt werden und letztlich, zur Erreichung des sogenannten Flächenbeitragswertes, entsprechende „Vorranggebiete für Windenergie“ als „Windenergiegebiete“ gemäß § 3 WindBG ausgewiesen wurden. Sich daraus ergebende Fragestellungen können zuständigkeitshalbe nur durch den Planungsverband beantwortet werden.

10. Wie viele Offshore- und Onshore-Standorte sind im Planungsgenehmigungsverfahren und viele Genehmigungen wurden bereits erteilt? Bitte den jeweiligen Baubeginn benennen.

Soweit es sich um die Ausweisung von Flächen handelt, ist für den Offshore-Bereich auf das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und Onshore auf die Regionalen Raumentwicklungsprogramme zu verweisen.

Auskünfte zu laufenden und abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sind von der zuständigen Genehmigungsbehörde einzuholen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unterliegt den Genehmigungserfordernissen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), sowohl an Land als auch offshore im Bereich der 12-Seemeilenzone. Zuständige Genehmigungsbehörde ist hier das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Zuständige Genehmigungsbehörde für Anlagenstandorte

offshore außerhalb der 12-Seemeilenzone ist auf der Grundlage des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat

A 12°30' B 13° East C 13°30' D

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern vom 15.07.2024



über die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie über die öffentliche Auslegung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP)

Am 25.06.2024 wurde auf der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern beschlossen, den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern in einem ersten Beteiligungsverfahren öffentlich bekannt zu geben und mit einer Frist von 2 Monaten jedermann Gelegenheit zur Äußerung von Hinweisen, Anregungen und Stellungnahmen dazu zu geben. Die Planungsregion Vorpommern (Geltungsbereich) umfasst die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen. Gegenstand dieser Gesamtfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen des RREP VP 2010¹ sowie der Zweiten Änderung des RREP VP 2023². Darüber hinaus erfolgt eine Ausweitung des Geltungsbereiches des RREP VP auf die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz.

54°30'

Neue Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen und Entwicklungen in der Planungsregion machen eine Überprüfung der Ziele und Grundsätze erforderlich. Der Entwurf nimmt Bezug zur Raumstruktur und Raumentwicklung, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, Infrastrukturentwicklung, Naturraumentwicklung sowie zur planerischen Gestaltung unter der Erdoberfläche. Im Zuge der Fortschreibung erfolgt auch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (§§ 27 Absatz 4, 13 Raumordnungsgesetz [ROG])³. In diesen Gebieten wird die Windenergienutzung privilegiert zulässig sein und entgegenstehende Nutzungen sind ausgeschlossen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG). Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert, sondern nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und sofern das regionale Teilflächenziel erreicht wird (§ 249 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG).

Gemäß § 9 Absatz 1 ROG werden hiermit die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern unterrichtet. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit gegeben, zu dem vorliegenden Entwurf einschließlich seiner Begründungen Stellung zu nehmen. Auf Grundlage dieses ersten Beteiligungsverfahrens soll in einem nächsten Schritt ein überarbeiteter zweiter Entwurf des RREP inklusive Umweltbericht die Durchführung des Verfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG voraussichtlich im Jahr 2025 ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern findet in der Zeit vom

07.08.2024 bis zum 07.10.2024

statt.

¹ Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) vom 19.09.2010 (verkündet im GVOBl. M-V 2010, S. 453, veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2010 [Nr. 43] am 20. Oktober 2010)

² Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern vom 30.09.2023 (verkündet und veröffentlicht im GVOBl. M-V 2023 [Nr. 22], S. 758ff.)

³ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023, BGBl. 2023 I Nr. 88

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist einsehbar:

- digital: im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.rpv-vorpommern.de sowie
- in Papierform:
 - in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern in Greifswald (Schuhhagen 3, 17489 Greifswald)
 - in den Verwaltungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald
 - Kreissitz Greifswald (Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald, Infothek)
 - Außenstelle Anklam (Mühlenstraße 18e, 17389 Anklam, Kreisentwicklung)
 - Außenstelle Pasewalk (An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk, Zimmer 312)
 - in den Verwaltungen des Landkreises Vorpommern-Rügen
 - Kreissitz Stralsund (Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund)
 - Außenstelle Bergen auf Rügen (Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen)
 - Außenstelle Grimmen (Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen)
 - Außenstelle Ribnitz-Damgarten (Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten).

Die Einsichtnahme der gedruckten Exemplare ist zu den ortsüblichen Öffnungszeiten der vorgenannten Verwaltungen möglich. Diese können Sie den Internetseiten der Verwaltungen und den jeweiligen Aushängen entnehmen.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist in elektronischer, schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden, und zwar:

- im Rahmen der Online-Beteiligung unter: www.raumordnung-mv.de und www.rpv-vorpommern.de oder
- per E-Mail an: beteiligung@afrlvp.mv-regierung.de
- schriftlich an: Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern, Schuhhagen 3, 17489 Greifswald oder
- mündlich (zur Niederschrift) bei den oben genannten Verwaltungen während der ortsüblichen Öffnungszeiten.

Adressdaten und sonstige personenbezogene Angaben werden vertraulich behandelt. Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern⁴ entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Abwägungsdokumentation zu den auf dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen wird mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf den Internetseiten www.raumordnung-mv.de und www.rpv-vorpommern.de veröffentlicht und ist in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern einsehbar.

Dr. Stefan Kerth

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Vorpommern

⁴ <https://www.rpv-vorpommern.de/datenschutzerklaerung>